

- f) auf die Bedarfsforschung hochwertiger Büromaschinen und Organisationsmittel Einfluß zu nehmen;
- g) auf die Bildung von ökonomischen Rechenzentren und deren Standortbestimmung Einfluß zu nehmen;
- h) auf die Aus- und Weiterbildung der Angestellten in Fragen der Verwaltungsorganisation und der Anwendung der Bürotechnik Einfluß zu nehmen.

§ 3

Arbeitsweise

(1) Das Institut arbeitet nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 117). Es wendet bei der Lösung der ihm übertragenen Aufgaben das Prinzip der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit an.

(2) In Zusammenarbeit mit den gewerkschaftlichen Organisationen und der Kammer der Technik fördert das Institut die Neuererbewegung und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiet der Verwaltungsorganisation und zieht breite Kreise der Werktätigen zur Mitarbeit heran.

(3) Durch Einsatz von Brigaden oder einzelnen Organisationsgruppen werden Untersuchungen der Verwaltungsorganisation durchgeführt, Beispiele guter Verwaltungsorganisation unter Anwendung der modernen Bürotechnik geschaffen und Vorschläge für die Verbreitung dieser Beispiele erarbeitet.

(4) Das Institut unterbreitet den zuständigen staatlichen Leitungen Vorschläge für die Weiterentwicklung, und Produktion von Büromaschinen, Büroeinrichtungen und anderen Organisationsmitteln. Zur Verwirklichung dieser Vorschläge können Mitarbeiter des Instituts an den Entwicklungsarbeiten teilnehmen.

(5) Zur Aus- und Weiterbildung der Angestellten in Fragen der Verwaltungsorganisation und Anwendung der Bürotechnik beteiligt sich das Institut an der Ausarbeitung von Lehr- und Themenplänen, an der Entwicklung von Lehr- und Anschauungsmaterial und gibt Lehrfilme sowie methodische Hinweise heraus.

(6) Zur Auswertung der Arbeitsergebnisse und zur Verbreitung fortschrittlicher Formen und Methoden der Organisation der Verwaltungsarbeit arbeitet das Institut an Fachzeitschriften des In- und Auslandes mit, organisiert Ausstellungen und Fachleherschauen und bedient sich des Rundfunks und Fernsehens.

(7) Das Institut ist berechtigt, im Einverständnis mit dem Leiter des zuständigen übergeordneten Organs, im Staatsapparat und in der volkseigenen Wirtschaft den Stand der Verwaltungsorganisation und die Anwendung der Bürotechnik zu überprüfen (ausgenommen hiervon sind die bewaffneten Organe und ihre Einrichtungen).

§ 4

Struktur

Der Struktur- und Stellenplan wird nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und vom Minister der Finanzen bestätigt.

§ 5

Leitung

(1) Die Leitung des Instituts erfolgt nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung. Der Direktor des Instituts ist für seine Tätigkeit dem Minister der Finanzen verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Bei Verhinderung des Direktors werden dessen Funktionen durch den Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung durch einen vom Direktor bestimmten Abteilungsleiter ausgeübt.

(3) Die mit leitenden Funktionen des Instituts betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor und bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten.

(2) Alle übrigen Mitarbeiter und sonstigen Personen müssen bei gerichtlicher und außergerichtlicher Vertretung des Instituts vom Direktor schriftlich erteilte Vollmachten besitzen.

(3) Die Verfügungen über Haushaltsmittel bedürfen der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters.

§ 7

Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter werden vom Minister der Finanzen ernannt und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter werden vom Direktor des Instituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 8

Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushaltsplan und die Mittel für genehmigte Investitionen im Investitionsplan des Ministeriums der Finanzen bereitgestellt.

§ 9

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Jede Veröffentlichung über die Arbeitsergebnisse des Instituts durch seine Mitarbeiter, durch die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates oder der Arbeitskreise bedarf der Genehmigung des Direktors des Instituts.

(2) Bei ihrer Tätigkeit sowie bei Veröffentlichungen haben die Mitarbeiter des Instituts über vertrauliche Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren, solange diese vom Institut als vertraulich angesehen werden. Dies gilt auch nach der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses.